

# Artabasdos, Bonifatius und die drei Pallia

Von Paul Speck

Artabasdos und Bonifatius haben nur das eine gemeinsam, daß Dokumente, die sich auf den einen beziehen, nach dem anderen datiert sind. Umgekehrt: Jede Unstimmigkeit bei der Datierung des Artabasdos und jede Änderung seiner Datierung berühren auch die Chronologie des Bonifatius. Das alles ist nicht neu, und die Lösungsvorschläge für die zweifellos vorhandenen Unstimmigkeiten sind kaum noch zu übersehen.<sup>1</sup>

Auch ich habe mich kürzlich mit der Revolte des Artabasdos befaßt,<sup>2</sup> und zwar vorzüglich mit ihrem Anfang: 741, unmittelbar nach dem Tode Leons III. am 18. Juni.<sup>3</sup> Das Ende der Herrschaft des Artabasdos am 2. November 743 ist unbestritten.<sup>4</sup>

Neben anderen Dokumenten sind zwei Briefe des Papstes Zacharias an Bonifatius von dieser Festlegung der Regierungszeit des Artabasdos betroffen, die üblicherweise auf den 22. Juni und den 5. November 744

---

<sup>1</sup> Eine Zusammenstellung der Literatur zu den Datierungsfragen in der fraglichen Zeit gibt K. U. Jäschke, Die Gründungszeit der mitteldeutschen Bistümer und das Jahr des Concilium Germanicum, Festschrift für Walter Schlesinger II, hrsgb. von H. Beumann (Mitteldeutsche Forschungen 74/II), Köln, Wien 1974, S. 71–136, hier 71–73; zur Datierung des Artabasdos s. unten Anm. 2.

<sup>2</sup> Verf., Artabasdos, der rechtläubige Vorkämpfer der göttlichen Lehren. Untersuchungen zur Revolte des Artabasdos und ihrer Darstellung in der byzantinischen Historiographie (ΠΟΙΚΙΛΙΑ ΒΥΖΑΝΤΙΝΑ 2), Bonn 1981. Im folgenden: Artabasdos.

<sup>3</sup> Dieser Ansatz wird sogar von sonst kritischen Rezensenten gebilligt, wie Ilse Rochow, Byzantinoslavica 44 (1983) 216–221, hier 219. — Schon P. Schreiner, Die byzantinischen Kleinchroniken 2 (Kommentar), Wien 1977, S. 85 f., trat für den Sommer 741 ein; ihm folgte W. Seibt, Die byzantinischen Bleisiegel in Österreich 1, Wien 1978, S. 269, Anm. 3; beide ohne Diskussion der westlichen Dokumente. Die Schwierigkeiten scheinen so enorm zu sein, daß selbst Forscher wie Ph. Grierson resignieren: Catalogue of the Byzantine Coins in the Dumbarton Oaks Collection and in the Whittemore Collection III, 1, Dumbarton Oaks 1977, S. 284 (mit Anm. 1): Die Revolte wird in den Sommer 742 datiert, doch mit „much hesitation“ gerade auch wegen der westlichen Dokumente. — Anders als zur Zeit der Abfassung von Artabasdos glaube ich jetzt, daß das Siegel Nr. 137 bei Seibt, ebd., (Artabasdos Patrikius) doch dem Usurpator Artabasdos gehört, und zwar aus der Zeit vor 717; die paläographischen Daten sprechen nicht gegen das zweite Jahrzehnt des 8. Jahrh.'s. Dieses Siegel müßte im Anhang I von Artabasdos, S. 153 f., hinzugefügt werden.

<sup>4</sup> D. Jasper, DA 39 (1983) 660, spricht (in einer Besprechung von Artabasdos) vom Ende des Artabasdos 743/44; doch verdeckt ein so vages Datum nur die eigentlichen Probleme.

datiert werden,<sup>5</sup> und zwar auch mit Bezug auf die in den Datumsformeln genannten Regierungsjahre des Artabasdos.<sup>6</sup> Nicht alle Angaben in den Datumsformeln der beiden Briefe sind in sich schlüssig;<sup>7</sup> zur Konjekturen muß in jedem Fall gegriffen werden.<sup>8</sup> Für diese Briefe schlug ich das Jahr 743 vor.<sup>9</sup> Ausschlaggebend war dabei die Überlegung, daß Rom unmöglich mehr als ein Jahr nach dem Einzug Konstantins V. in Konstantinopel noch nach dem vertriebenen Usurpator datiert. Das wäre eine solche Bräskierung des Kaisers und eine solche politische Dummheit, daß man sie einem (griechischen!) Papst nicht zutrauen sollte. Das geht in den 40er Jahren des achten Jahrhunderts nicht einmal mit dem Etikett „Ikonoklasmus“, womit sonst so ziemlich alle Probleme „gelöst“ werden.

Bei dieser Umdatierung habe ich die mit Bonifatius zusammenhängenden Probleme ausgeklammert,<sup>10</sup> jedoch nur in der Darstellung. Daraus weitergehende Schlüsse zu ziehen, ist nicht angebracht.<sup>11</sup>

<sup>5</sup> Briefe 57 und 58, im folgenden zitiert nach MGH Epp. sel. 1, Die Briefe des Heiligen Bonifatius und Lullus, hrsgb. von M. Tangl, Berlin 1916; auch in MGH Epp. III (Epp. Merovingici et Karolini Aevi I), Berlin 1892, VI: S. Bonifatii et Lulli epistolae, rec. E. Dümmeler.

<sup>6</sup> Maßgeblich blieb bis heute M. Tangl, Studien zur Neuausgabe der Bonifatius-Briefe, I. Teil, Neues Archiv f. ält. deutsche Geschichtskunde 40 (1916) 639–830 (im folgenden: Studien), hier 772–782 über die Datierung der beiden Briefe. Neuere Literatur zu dieser Frage s. Artabasdos, S. 344, Anm. 414.

<sup>7</sup> Jäschke (wie oben Anm. 1), S. 104 (mit Anm. 219) spricht mit Bezug auf u. a. diese Briefe von den „wiederholt uneinheitlichen Datierungen in Papstbriefen der Zeit“. Doch sollte man solche Unterstellungen erst dann machen, wenn man nachweisen kann, daß die römische Kanzlei wirklich den Überblick verloren hatte. Fehler durch die Überlieferung sind a priori wahrscheinlicher.

<sup>8</sup> Auch wenn man die Briefe in das Jahr 744 datiert! – Jasper (wie oben Anm. 4), der für die traditionelle Datierung eintritt, spricht in diesem Zusammenhang von „Konjekturen, die durch keine Textzeugen gerechtfertigt sind“. Aber das haben Konjekturen nun mal so an sich, vgl. P. Maas, Textkritik, Leipzig 1960, S. 10. Jasper meint vermutlich die sogenannten „gewaltsamen“ Konjekturen, die mir von Rochow (wie oben Anm. 3), S. 217, angekreidet werden. Doch sollte man Konjizieren nicht mit einer Tierdressur verwechseln, auch wenn es sich um eine hergebrachte Formulierung handelt; sie wird z. B. von H. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741–752, Berlin 1863, S. 163, gegen Pagi angewendet. Zur Beurteilung einer Konjekturen gibt es nur die Kriterien „richtig“ und „falsch“, sowie die für die divinatorische Mahnung von Maas, ebd., S. 32, daß der Editor (das gilt auch für Rezensenten), wenn er eine Konjekturen ablehnen will, sich auch fragen solle, ob er sich fähig fühle, wenn die Konjekturen Überlieferung wäre, diese als verdorben zu erkennen.

<sup>9</sup> Artabasdos, S. 124–127; um mich nicht zu wiederholen, führe ich die dort vorgebrachten Argumente nicht erneut an, auch wenn ich weiß, daß (Jasper, wie oben Anm. 4) „die Gedankenführung in dem Buch unklar“ und überhaupt „seine Lektüre eine Qual“ ist. Aus Gründen, die ich Artabasdos, S. 344, Anm. 414, dargelegt habe, sehe ich auch von der Anführung mancher älterer und jüngerer Literatur ab.

<sup>10</sup> Artabasdos, S. 135: „weil sie meine Kompetenz bei weitem übersteigen“.

<sup>11</sup> Die Bemerkung der vorangehenden Anm. ist wirklich in die Form der affektierten Bescheidenheit gekleidet und auch mit leichter Ironie vorgebracht. Doch verliert Ironie ihren Wert, wenn man mit Doppelpunkt und Ausrufezeichen auf sie hinweist. Die Lektüre von Artabasdos, S. 412, Anm. 926, hätte jedoch die nötige Klarheit bringen können.

Immerhin wurde nun gerade die Umdatierung der Briefe 57 und 58 nicht nur heftig attackiert, sondern auch für „schlichtweg falsch“ erklärt, weil in Brief 57 „auf die Ereignisse der Synode von Soissons 744 eingegangen wird“. <sup>12</sup> Wenn das doch so klar wäre! <sup>13</sup> Tatsächlich wird in keinem der beiden Briefe auf das Konzil von Soissons angespielt; es läßt sich im Gegenteil zeigen, daß die Briefe, die wirklich Fragen ansprechen, die auch auf dem Konzil behandelt wurden, vor dem Konzil geschrieben sein müssen. Das Datum des Konzils stützt also die vorgeschlagene Umdatierung.

Der Nachweis läßt sich mit einer detaillierten Analyse der beiden Briefe und der diesbezüglichen Absätze des Kapitulare von Soissons erbringen. <sup>14</sup>

Von den Beschlüssen der Synode von Soissons <sup>15</sup> sind folgende von Bedeutung:

II: Verurteilung der Häresie des Aldebert und des Aldebert selbst (. . . , ut heresis amplius in populo non resurget, sicut invenimus in Adlaberto heresim, quam publiciter una voce condempnaverunt XXIII episcopi et alii multi sacerdotes cum consensu principis et populi; ita condempnaverunt Adlabertum, ut amplius populus per falsus sacerdotes deceptus non pereat).

III: Rechtmäßige Bischöfe werden eingesetzt und ihnen übergeordnet die Erzbischöfe Abel von Reims und Hartbert von Sens (. . . Constituimus . . . et ordinavimus per civitates legitimus episcopus et idcirco constituemus super eos archiepiscopus Abel et Ardobertum, ut ad ipsius vel iudicia eorum de omne necessitate ecclesiastica recurrerent tam episcopi quam alius populus).

VII: Alle Kreuze, die Aldebert errichtet hat, sind zu zerstören (. . . constituemus, ut illas cruciales, quas Adlabertus per parrochia plantaverat, omnes igne consumerentur).

Auf eine Schwierigkeit sei jetzt schon hingewiesen: Die Formulierung von III bezüglich der Erzbischöfe lautet so, als gäbe es nur diese zwei in Neustrien. Das ist aber nicht der Fall, wie sich zeigen wird. Diese Art der Formulierung muß also erklärt werden.

Die Analyse der Briefe 57 und 58 ergibt folgende Hinweise;

Brief 57:

102, 32–103, 16: Papst Zacharias ist erfreut über die vielen Briefe des Bonifatius (103, 11–13: Dum vero et series sillabarum tuarum nobis panderetur per singula, multo amplius laetati sumus . . . ), mit denen allerdings auch schon Briefe an den Vorgänger, Gregor III., gemeint sind.

103, 17–22: Bonifatius hat berichtet, daß Pippin und Karlmann von göttli-

<sup>12</sup> Jasper, wie oben Anm. 4.

<sup>13</sup> Auch wenn alle seit Tangl, Studien, dafür eintreten; zuletzt noch J. Jarnut, Bonifatius und die fränkischen Reformkonzilien (743–748), ZRG Kan. 65 (1979) 1–26, hier 8, Anm. 42.

<sup>14</sup> Damit hoffe ich der Aufforderung von Jasper (wie oben Anm. 4) nachzukommen, daß „die Stichhaltigkeit der Ergebnisse von seiten der Byzantinistik wohl noch genau überprüft werden muß“.

<sup>15</sup> MGH Legum Sectio III, II, Concilia Aevi Karolini I, 1, rec. A. Werminghoff, Hannover 1906, S. 33–36; nach dieser Ausgabe werden auch andere Konzilien zitiert.

chem Eifer erfüllt sind und ihm in der Predigt beistehen; sie werden reichen Lohn im Himmel erhalten.

Die entsprechende Mitteilung des Bonifatius an Zacharias sollte nicht zu lange nach dem Antritt von Pippin und Karlmann erfolgt sein.<sup>16</sup>

103, 23–28: Bezüglich der Metropolitanbischöfe, nämlich Grimo, den ich schon kenne,<sup>17</sup> Abel und Hartbert, die Du in ihre Metropolitansprengel in den Provinzen eingesetzt hast, so bestätigen wir sie aufgrund Deines Zeugnisses und schicken ihnen die Pallia zu ihrer persönlichen Festigkeit und zur Mehrung der Kirche Gottes (De episcopis vero metropolitanis,<sup>18</sup> id est Grimone, quem nos iam compertum habemus, Abel sive Hartbercto, quos per unamquamque metropolim per provincias constituisti, hos per tuum testimonium confirmamus et pallia dirigimus<sup>19</sup> ad eorum firmissimam stabilitatem et ecclesiae Dei augmentum).

103, 23–104, 12: Die betreffenden Erzbischöfe werden über den Sinn des Pallium mit Briefen aufgeklärt (104,2 f.: eis direximus informantes eos, ut sciunt, quid sit pallii usus . . .);<sup>20</sup> einige entsprechende Überlegungen teilt Zacharias dem Bonifatius mit.

104, 13–105, 10: Bonifatius hat dem Papst auch zwei Häretiker geschildert. Der Papst nennt ihre Namen nicht. Sie sind aber eindeutig zu identifizieren als Aldebert (104, 23: et cruces statuens in campis) und Clemens. Bonifatius hat recht getan, sie zu verurteilen und in Haft zu nehmen (104, 8 f.: iuxta ecclesiasticam regulam eos dampnavit et in custodiam misit).

Also hat vor dem 22. Juni – das Jahresdatum bleibt einstweilen unberücksichtigt – Bonifatius dem Papst einen Brief geschrieben, in welchem er die Ernennung der drei Erzbischöfe Grimo, Abel und Hartbert mitteilt und auf zwei Häretiker hinweist. So wie Papst Zacharias formuliert, hat er vorher

<sup>16</sup> Es ist die erste Erwähnung Pippins in der erhaltenen Korrespondenz; von Karlmann ist bereits in den Briefen 50 (82, 1–19) und 51 (87, 14–24) die Rede (seine Absicht ein Konzil – das sogenannte Germanicum – einzuberufen). Zur Datierung von Brief 50 (Anfang 742) und Brief 51 (1. April 742) s. Artabasdos, S. 124, und unten S. 190 f. und 193 f.

<sup>17</sup> Grimo war als Gesandter Karl Martells in Rom gewesen, vgl. Tangl, Studien, S. 781, Anm. 1; im Zusammenhang mit dieser Stelle wird gesagt (Tangl, ebd., Anm. 2), daß Grimo schon früher ernannt worden sein muß. Das ergibt sich aber aus dem Text nicht. Eine derartige Annahme wird außerdem nur dann nötig, wenn man den Brief nach dem Konzil von Soissons, wo ja Grimo nicht genannt ist, datiert. Man muß sich dann aber fragen, wieso Bonifatius den Grimo anders behandelt als die beiden anderen und von ihm erst verspätet Mitteilung nach Rom macht. Außerdem muß dann Grimo sicher ohne Konzil ernannt worden sein; das aber heißt, daß es eine solche feste Regel (wonach Erzbischöfe nur auf Konzilien ernannt werden können), die bei der Datierung der Briefe nach Soissons immer unausgesprochen vorausgesetzt wird, nicht gibt; s. unten S. 183. So geordnet war das alles noch nicht, und die Machtvollkommenheit des Bonifatius war kirchenrechtlich sehr groß.

<sup>18</sup> Die Terminologie schwankt.

<sup>19</sup> Aus dem weiteren ergibt sich, daß das eine Absichtserklärung ist.

<sup>20</sup> Diese Briefe sind, wenn sie jemals abgeschickt wurden (s. unten S. 190 zu den Pallia), nicht überliefert; sie entsprechen im Prinzip denen an die Bischöfe in Austrien, s. unten S. 194, Anm. 71.

noch nichts von diesen Erzbischöfen gehört. Auch sind sie nach dem Wortlaut des Briefes nicht von einem Konzil, sondern von Bonifatius ernannt worden. Für ihre Bestätigung durch den Papst genügt diesem das Zeugnis des Bonifatius.

Wie schon gesagt,<sup>21</sup> ist die Ernennung von Erzbischöfen durch ein Konzil keine *conditio sine qua non*. Vielmehr ist in Neustrien zumindest Grimo, auch wenn Brief 57 nach dem Konzil von Soissons zu datieren ist, nicht von einem Konzil ernannt worden, da in Soissons ja nur Abel und Hartbert genannt werden.

Jetzt könnte man dagegenhalten, daß in Brief 50 (vom Anfang des Jahres 742) Bonifatius dem Papst davon berichtet, daß Karlmann eine Synode abhalten wolle (das sogenannte *Germanicum*; s. unten). Dazu bemerkt Bonifatius, daß man mehr als 80 Jahre keine Synode abgehalten und keinen Erzbischof gehabt habe (82, 11 f.: *synodum non fecerunt nec archiepiscopum habuerunt*), und überhaupt habe man sich nicht an die Kanones gehalten.

Das aber heißt, daß es in Gallien zwar Bischöfe gegeben hat, aber nicht die beiden übergeordneten Instanzen – Erzbischöfe und Synoden –, die sich um Ordnung hätten kümmern können. Deshalb sei alles verkommen.

Aus diesem Passus darf man nun nicht herauslesen, als habe Bonifatius damit eine Bedingung (die Ernennung von Erzbischöfen geht nur durch ein Konzil) zum Ausdruck gebracht. Das wird auch nicht dadurch widerlegt, daß Bonifatius selbst den Kanones entsprechend auf dem sogenannten *Germanicum* zum Erzbischof ernannt wird.<sup>22</sup> Man muß nämlich bei dieser Frage die Verschiedenheit der Reichsteile und auch der Persönlichkeiten von Pippin und Karlmann berücksichtigen.

Während Karlmann – wahrscheinlich bewog ihn Bonifatius dazu – unmittelbar nach seinem Herrschaftsantritt ein Konzil plant und dieses wohl auch ohne Schwierigkeiten durchführen kann,<sup>23</sup> scheint Pippin in der Anfangszeit anders zu denken. Was auch immer die Gründe gewesen sein mögen,<sup>24</sup> er hat erst 744 in Soissons ein Konzil zusammentreten lassen. Auch verdient notiert zu werden, daß er nicht wie Karlmann nur einen Erzbischof einsetzen ließ, sondern drei, vermutlich, um der Machtkonzentration in einer Person vorzubeugen, und vielleicht auch, um seine Bischöfe besser unter Kontrolle zu haben.

Daß unter diesen Umständen Bonifatius Pippin gegenüber nicht auf einem Konzil insistierte, sondern selbst die drei Erzbischöfe ernannte, scheint aus der Situation ebenso erklärlich zu sein, wie daß der Papst erkennt, daß die Lage in Neustrien eine gewisse Flexibilität erfordert, und die Erzbischöfe

<sup>21</sup> Oben S. 182, Anm. 17.

<sup>22</sup> Sein Sitz war Köln, vgl. Jarnut (wie oben Anm. 13), S. 14.

<sup>23</sup> Schwierigkeiten hat es dennoch gegeben, weil Karlmann in Estinnes einiges zurücknehmen muß, s. unten S. 191, Anm. 56.

<sup>24</sup> Man könnte vermuten, daß es in seinem Bereich viel mehr alteingesessene Bischöfe mit eigenen Vorstellungen gab als in dem Bereich Karlmanns, so daß es ihm nicht opportun schien, eine Synode einzuberufen.

bestätigt. Das Argument, die Ernennung von Erzbischöfen könne nur durch ein Konzil erfolgen, kann also generell nicht für eine Datierung des Briefes nach Soissons benutzt werden, und sicher nicht bezüglich der Ernennung Grimos, die auf jeden Fall unabhängig von einem Konzil geschah.

Schließlich spricht der Wortlaut des Briefes dafür, daß Papst Zacharias hier auch zum ersten Mal von den beiden Häretikern erfährt. Unter der Annahme, daß der Brief erst nach dem Konzil von Soissons geschrieben ist, muß man zu der Meinung kommen, daß der Papst die Verurteilung der beiden durch das Konzil billigt. Tatsächlich aber ist in Soissons nur Aldebert verurteilt worden. Clemens hingegen kann man nur dadurch verurteilt sein lassen, daß man ihn in Estinnes in die Gruppe der falschen Priester einbezogen sein läßt.<sup>25</sup> In Wirklichkeit aber scheint Clemens überhaupt nicht verurteilt worden zu sein.<sup>26</sup> Man muß dabei sehen,<sup>27</sup> daß Aldebert eine eher volkstümliche Ketzerei predigte und mit seinem Anhang sowohl kirchlich als auch politisch eine größere Gefahr darstellte<sup>28</sup> als der mehr intellektuell-theologisch argumentierende Clemens, der möglicherweise auch die Unterstützung anderer Bischöfe in Austrien hatte. Zumindest könnte eine Verurteilung des Aldebert dringender gewesen sein.

Es gibt also auch hier keine Indizien, die den Brief 57 nach Soissons (und Estinnes) datiert sein lassen. Vielmehr muß man einstweilen den Vorgang so sehen, daß Bonifatius dem Papst beide Ketzer als gefährlich vorstellt, nachdem er bereits in eigener Initiative gegen sie vorgegangen ist und sie hat in Haft nehmen lassen. Die Verurteilung durch ein Konzil erreicht er aber nur bei dem einen (nämlich Aldebert in Soissons), während der andere höchstens in einer Gruppe mitangesprochen wird, aber nicht persönlich dem Anathem anheimfällt.

Soweit die Überlegungen zu Brief 57.

Brief 58:

106, 3–7: Der Brief, der Zacharias jetzt erreicht (*per presentium gerulum*), erstaunt ihn sehr, weil er nicht übereinstimmt (*eo quod nimis reperte sunt dissonare*) mit demjenigen Brief, den Bonifatius im vergangenen August geschickt hat (*que a tua directe sunt fraternitate per elapsum Augustum mensem*).

Alle bisherigen Versuche, mit dieser Nachricht zurecht zu kommen, gehen davon aus, daß der Brief des verflorenen August derjenige ist, auf den Zacharias mit Brief 57 geantwortet hat. Dann aber ist eine Konjektur vonnöten, entweder im Datum des Briefes 57 (er darf erst nach dem August geschrieben sein) oder in der Angabe Augustum (e.g. ändert man in

<sup>25</sup> Jarnut (wie oben Anm. 13), S. 8 f.

<sup>26</sup> s. unten S. 193.

<sup>27</sup> s. auch unten S. 192 f.

<sup>28</sup> Daher auch die getrennt angeordnete Vernichtung der Kreuze. Vgl. dazu auch die Artikel Aldebert (A. Werner) und Clemens (ders.) in der *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* 1 (1896), S. 324 f., und 4 (1898), S. 162 f.

April<sup>29)</sup>, oder aber man nimmt den August des Vorjahres. Alle diese Versuche sind gemacht worden.<sup>30</sup> Zusätzlich denkt Tangl an die Möglichkeit, daß die päpstliche Kanzlei sich geirrt habe: Im August sei derjenige Brief abgegangen, auf den Zacharias mit Nr. 58 antwortet. Die Kanzlei aber habe irrtümlich mit Brief des verflossenen August denjenigen bezeichnet, auf den der Papst bereits mit Nr. 57 geantwortet habe.<sup>31</sup>

Wie gesagt gehen alle diese Versuche davon aus, daß auf zwei Briefe des Bonifatius der Papst mit je einem Brief (Nr. 57 und 58) antwortet. Tatsächlich aber sind drei Briefe des Bonifatius anzusetzen, denn das, was Zacharias in Brief 58 über den Brief des verflossenen August mitteilt, läßt diesen Brief keineswegs identisch sein mit demjenigen, auf den er bereits am 22. Juni geantwortet hat.

Für die weitere Analyse ist also von der folgenden, noch zu beweisenden Reihe auszugehen:

*Brief vor dem 22. Juni* – des Bonifatius

*Brief 57 vom 22. Juni* – des Zacharias

*Brief vom August* – des Bonifatius

*Brief vor dem 5. November* – des Bonifatius

*Brief 58 vom 5. November* – des Zacharias.

So wie im folgenden Zacharias den *Brief vom August* referiert, ist der Schluß erlaubt, daß er diesen Brief noch nicht beantwortet hatte, als der *Brief vor dem 5. November* in Rom eintraf.

Über den *Brief vom August* teilt Zacharias folgendes mit:

106, 7–9: Dort hast Du uns angezeigt, daß mit Gottes Hilfe und der Zustimmung Karlmanns und mit seiner Bezeugung ein Konzil stattgefunden hat (ubi nobis indicasti, quod et concilium adiuvante deo et Carlomanno prebente consensu et contestante factum est).

Hierzu ist festzuhalten: Es handelt sich eindeutig um ein Konzil Karlmanns, das bereits stattgefunden hat. Das aber kann auf keinen Fall das von Soissons sein, sondern nur das sogenannte Germanicum oder das von Estinnes. Näheres ist einstweilen nicht auszumachen.

Von einem Konzil war in dem *Brief vor dem 22. Juni* nicht die Rede. 106,9–11: und daß Du falsche Priester, die nicht würdig waren, ihr Amt auszuüben, vom Amt ferngehalten hast (et qualiter falsos sacerdotes, qui divinum non erant digni attractare ministerium, a sacro munere suspendisti).

Das ist eine Maßnahme des Bonifatius, nicht des vorgenannten Konzils. Es braucht sich auch nicht um die Fälle des Aldebert und des Clemens gehandelt zu haben.

106, 11–15: und daß Du drei Erzbischöfe in den einzelnen Metropolen ernannt hast (et quia tres archiepiscopos per singulas metropolim ordinasses), nämlich Grimo in Rouen, Abel in Reims und Hartbert in Sens.

<sup>29</sup> So noch Jarnut (wie oben Anm.13), S. 8, Anm. 41.

<sup>30</sup> s. Tangl, Studien, S. 780.

<sup>31</sup> Ebd., S. 781.

Das sind die drei, die auch in dem *Brief vor dem 22. Juni* erwähnt waren. Eine Identität der Angaben liegt nicht vor, so daß die Annahme möglich ist, daß Bonifatius die Ernennung der drei dem Papst zweimal mitteilte. Es muß dann jedoch begründet werden, wieso Bonifatius denselben Vorfall zweimal berichtet.

106, 16–20: Letzterer war auch in Rom und hat uns Deinen Brief überbracht und auch Briefe von Karlmann und Pippin, in denen ihr angeregt habt, daß wir den drei besagten Metropolitane Pallia zukommen lassen müssen. Wir haben uns dazu bereit erklärt zum Besten der Kirche Christi (qui et apud nos fuit et tua nobis pariter et Carlomanni atque Pippini detulit scripta, per quae suggestistis, ut tria pallia hisdem tribus prenominitis metropolitanis dirigere deberemus; quod et largiti sumus pro adunatione et reformatione ecclesiarum Christi).

Folgendes ist zu diesem Passus zu bemerken:

Der *Brief vom August* wurde von Hartbert nach Rom gebracht; derjenige aber, der *vor dem 22. Juni* geschrieben wurde, sicher nicht. Das ist zwar ein argumentum e silentio (in Brief 57 erwähnt Zacharias keinen Besuch des Hartbert), es erhält aber Gewicht durch die Bemerkung in Brief 57, daß der Papst Grimo von früher her kennt (verstehe: und die beiden anderen nicht).

Hartbert überbrachte auch Briefe – eher einen gemeinsamen Brief (beachte das . . . et . . . atque) – von Karlmann und Pippin.

Hier wird gemeinhin unterstellt, daß die beiden Hausmeier die Kapitulationen ihrer jeweiligen Konzilien übersandt hätten, also Karlmann das gemeinsame von dem sogenannten Germanicum und von Estinnes und Pippin das von Soissons.<sup>32</sup>

Das steht aber nicht in dem Brief: Da ist nur die Rede davon, daß „Ihr“ (also Bonifatius, Karlmann und Pippin<sup>33</sup>) vom Papst verlangt, den dreien die Pallia zu schicken.

Das heißt aber im historischen Kontext: Der Papst hatte die Pallia, die er in Brief 57 bestätigt hatte, noch nicht abgeschickt. Das braucht kein Mißtrauen oder etwas ähnliches zu sein; es genügt als Annahme, daß Pallia, die ja reich verziert waren, nicht von heute auf morgen zur Verfügung standen, sondern erst (mit speziellen Hinweisen auf die jeweilige Metropole?) angefertigt werden mußten.

Auch ist aus dem Passus nicht zu schließen, daß nun Bonifatius und die Hausmeier die Pallia etwa angemahnt hätten. Der Ablauf scheint vielmehr der zu sein, daß Bonifatius die drei Erzbischöfe ernannt hatte und im *Brief vor dem 22. Juni* dem Papst davon Mitteilung machte. In der Zwischenzeit hat er dann auch die Zustimmung Pippins zu dieser Ernennung erhalten und teilt das im *Brief vom August* dem Papst mit. Gleichzeitig erklärt auch Pippin (gemeinsam mit Karlmann) sein Einverständnis mit dieser Ernennung.

<sup>32</sup> Tangl., ebd.

<sup>33</sup> Die letzteren, wie schon angedeutet, wohl in einem gemeinsamen Brief, denn Karlmann hatte für seinen Bereich mit den drei Erzbischöfen nichts zu tun.

Ein Konzil ist für diese Vorgänge nicht nötig.<sup>34</sup> Daß dann in Soissons nur zwei von diesen drei ernannt werden, hat andere Gründe, die gleich festgestellt werden können.

Zacharias hat die geforderten Pallia bewilligt. Die sonderbare Wortwahl *largiti sumus* ist durch das folgende bestimmt.<sup>35</sup> Die Mitteilung besagt nicht, daß der *Brief vom August* auch beantwortet wurde.

Was jetzt den *Brief vor dem 5. November* angeht, so sagt Zacharias folgendes:

106, 20–26: Jetzt aber, nachdem ich erneut einen Brief von Dir erhalten habe, bin ich sehr erstaunt, daß Du früher zusammen mit den erwähnten Fürsten Galliens um drei Pallia eingekommen bist, und jetzt nur noch um eins für Grimo (Nunc autem denuo tuas suscipientes syllabas<sup>36</sup> valde sumus, ut diximus, mirati, eo quod antea nobis una cum memoratis principibus Galliarum pro tribus palliis suggestisti et postea pro solo Grimone). Bitte kläre mich auf, warum Du zunächst für drei und dann nur noch für eins gesprochen hast, damit ich Bescheid weiß und kein Mißtrauen zwischen uns entsteht (Sed volumus, ut nobis tua indicat fraternitas, cur nobis ita direxisti antea pro tribus et post modum pro uno, ut et nos certi redditi ex hoc nulla in nobis sit ambiguitas).

Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen muß sein, daß der Papst aus dem *Brief vor dem 5. November* des Bonifatius keinen Grund erfahren konnte, warum das Ersuchen um Pallia für zwei der drei (nämlich Abel und Hartbert) zurückgezogen wurde, während die Bitte für Grimo bestehen blieb. Der im weiteren Verlauf des Briefes vom Papst zurückgewiesene Vorwurf der Simonie, der manchmal damit zusammengebracht wird, hat damit nichts zu tun und ist auch von Zacharias nicht so formuliert worden (s. unten).<sup>37</sup> Außerdem könnte dieser Grund nicht erklären, wieso nun Grimo doch ein Pallium erhalten soll.

Der Grund dafür, daß Bonifatius mehr oder weniger formal auf zwei der Pallia verzichtet, kann nur in Neustrien liegen, genauer bei Pippin, und er läßt sich auch noch ausfindig machen: Die Metropolen sollten nicht nur den Bischöfen übergeordnet werden, sondern erhielten auch eigene Sprengel auf Kosten der Bischöfe. Das zeigt sich deutlich an dem Widerstand des Milo von Reims und Trier gegen die Ernennung des Abel.<sup>38</sup>

<sup>34</sup> s. oben S. 182 f.

<sup>35</sup> s. unten S. 188, Anm. 43.

<sup>36</sup> Auch diese Formulierung paßt besser, wenn der *Brief vom August* noch nicht beantwortet ist.

<sup>37</sup> Das Referat von Tangl, Studien, S. 777, ist insofern nicht zutreffend; richtig z.B. Th. Schieffer, Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas, Freiburg 1954, S. 228.

<sup>38</sup> Tangl, Studien, S. 782; Schieffer, wie in der vorangehenden Anm., sieht die Opposition der Bischöfe und vermutet den Grund darin, daß Abel und Hartmut Angelsachsen waren und Grimo Franke; doch müssen dazu noch konkrete politische Schwierigkeiten treten. Jarnut (wie oben Anm. 13), S. 8 und 15, stellt die Vorfälle so dar, als habe Milo neben Reims auch Trier verlieren müssen. Doch genügt der Verlust von Reims als Grund für den Widerstand des Milo.

Eine Erklärung, warum die Bitte um Pallia für Abel und Hartbert zurückgezogen wurde, kann also nur darin liegen, daß Pippin in den beiden Fällen auf so große Schwierigkeiten stieß, daß es ihm opportun zu sein schien, im Moment auf die Ernennung der beiden zu verzichten. Bonifatius teilte das formal – den Grund zu nennen wäre undiplomatisch und Pippin gegenüber nicht angebracht gewesen – dem Papst mit, der sich infolgedessen wundert und um Aufklärung bittet.

Anders bei Grimo: Das Bistum Rouen, das jetzt Erzbistum wurde, war wahrscheinlich vakant und sollte auch nicht einem anderen weggenommen werden. Die Quellen sagen allerdings nicht, ob und wann denn nun Grimo sein Pallium erhielt.<sup>39</sup>

107, 1–20: In dem *Brief vor dem 5. November* hat Zacharias auch den Vorwurf der Simonie gelesen (Repperimus etiam in memoratis tuis litteris, quod . . . in simoniacam heresim incidamus), er nehme Geld an und zwingt sogar diejenigen, denen er Pallia zuerteilt, daß sie ihm Belohnung geben, indem er von ihnen Geld verlangt (accipientes et compellentes, quorum pallia tribuimus, ut nobis praemia largiantur,<sup>40</sup> expetentes ab illis pecunias).

Da hat niemand behauptet, daß Zacharias für die Pallia Geld wollte.<sup>41</sup> Vielmehr scheint folgendes passiert zu sein: Als Hartbert in Rom war, hat er – schon im 8. Jahrhundert – den typischen Eindruck der mediterranen Roma Aeterna bekommen. Man hat ihn überall zur Kasse gebeten, überall die Hand aufgehalten, um den nach römischen Maßstäben wohl wohlhabenden fränkischen Bischof nach Kräften zu melken. Hartbert wird dem Bonifatius erzählt haben: Da kommt man als zukünftiger Pallium-Träger<sup>42</sup> nach Rom und muß auch noch zahlen. Genau das steht in dem Referat des Zacharias der Formulierung des Bonifatius. Das mag sich dann bei Hartbert dahin verdichtet haben, daß man für das Pallium auch noch zahlen muß.

Aber, fährt Zacharias fort, den Verdacht solltest Du nicht haben, denn wir verkaufen keine Gaben des Geistes. Auch jene drei Pallia, die wir gespendet haben, dafür hat niemand etwas verlangt (13–15: Dum et illa tria pallia, que te suggerente, ut prediximus, sumus largiti,<sup>43</sup> nullum ab eis quisquam com-

<sup>39</sup> s. auch unten S. 190.

<sup>40</sup> s. unten Anm. 43.

<sup>41</sup> Bei Tangl, Studien, S. 777, wird das so geschildert: Die dadurch (d.h. daß allein Grimo das Pallium erhalten soll) nötige Zurücknahme zweier bereits vollzogener Verleihungen rief an der Kurie umso stärkeres Mißfallen hervor, als Bonifatius in diesem zweiten Brief Klagen wegen Geldforderungen erhob, mit denen man mindestens an den in Rom persönlich anwesenden Hartbert anlässlich der Pallium-Übergabe herangetreten sei, gegen welchen Vorwurf sich der Papst mit erregten Worten wehrt. Das aber würde bedeuten, daß nur (dummerweise) nach Rom fahrende Bischöfe zur Kasse gebeten werden, und daß bezahlte Simoniegelder im Falle des Nichtantretens eines Amtes aus welchen Gründen auch immer zurückzahlen sind (? – Warum sonst sollte die Kurie ein Mißfallen haben?). Das war nicht einmal 1916, als man noch in den Kategorien des Kulturkampfes dachte, ein gutes Argument.

<sup>42</sup> Daß er das Pallium in Empfang nehmen sollte, steht nirgendwo.

<sup>43</sup> Der Gebrauch des Wortes largiri erklärt sich von hier; vgl. oben S. 187, Anm. 35, und Anm. 40.

modum expetiit). Auch die Urkunden,<sup>44</sup> die unsere Kanzlei ihnen ausstellt, sind gratis<sup>45</sup> (Insuper et charte, que secundum morem a nostro scrinio pro sua confirmatione atque doctrina tribuuntur, de nostro concessimus nihil ab eis auferentes). Also erhebe gegen uns nicht den Vorwurf der Simonie, da wir selbst diejenigen, die sie praktizieren, mit dem Bann belegen.

Es ist also offensichtlich, daß die angebliche oder wirkliche Simonie nichts mit der Zurückziehung der Bitte um zwei der Pallia zu tun hat.

107, 21–29: In dem früheren *Brief* (dem *vom August*; per alia tua scripta) hat Bonifatius von einem falschen Priester in Bayern berichtet, der behauptete, vom Papst eingesetzt worden zu sein. Sein Mißtrauen war berechtigt, und außerdem hat er die Vollmacht, jeden abzusetzen, der von den Heiligen Kanones abweicht.

Dieser Satz beweist nun endgültig, daß der *Brief vom August* noch nicht beantwortet war und also nicht identisch sein kann mit dem *Brief vor dem 22. Juni*, der ja mit Brief 57 beantwortet wurde.

107, 30–108, 7: Bonifatius wollte wissen, ob er weiterhin das ihm vom Vorgänger des Zacharias (Gregor III.) verliehene Recht habe, in Bayern zu predigen. Zacharias bestätigt dieses Recht und dehnt es auf ganz Gallien und seine Lebenszeit aus.

Ein solcher Passus beweist chronologisch nichts; er sollte aber auch nicht zu weit vom Amtsantritt des Zacharias geschrieben sein.

Es hat sich also erwiesen, daß in den Briefen 57 und 58 nicht auf das Konzil von Soissons angespielt ist. Es ist jedoch noch zu fragen, ob die Briefe nicht trotzdem nach diesem Konzil anzusetzen sind, also ohne direkt auf das Konzil anzuspielen, eine Situation nach dem Konzil voraussetzen.

In dem Konzil werden Abel und Hartbert eingesetzt, genau die, auf deren Pallia im *Brief vor dem 5. November* verzichtet wird. Unter der Voraussetzung, daß die Briefe 57 und 58 nach dem Konzil verfaßt wurden, muß man also annehmen, daß Pippin ein Konzil einberuft, dort zwei Metropoliten ernennen läßt und dann ein halbes Jahr später einen Rückzieher macht.

Oder wird umgekehrt ein Schuh daraus?

Nachdem Pippin bei der Ernennung von drei Metropoliten auf Schwierigkeiten bezüglich von zwei von ihnen gestoßen war, läßt er Bonifatius für diese zwei (zunächst!) auf die Pallia verzichten. Aber natürlich kann Pippin sich das auf die Dauer nicht bieten lassen; es geht auch um seine Reputation. Er versucht einen anderen Weg.

Nachdem er vorher wohl nicht allzuviel von Konzilien gehalten hat<sup>46</sup> – zumindest hat er nicht wie Karlmann eins einberufen –, dient ihm jetzt das Konzil von Soissons dazu, mit Zustimmung der Bischöfe<sup>47</sup> die beiden als

<sup>44</sup> Verstehe: Nicht einmal das teure Pergament lassen wir uns erstatten.

<sup>45</sup> Die Urkunden, die bereits in Brief 57 erwähnt sind (s. oben S. 182 mit Anm. 20), sind noch nicht ausgestellt.

<sup>46</sup> Zu den Gründen s. oben S. 183, Anm. 24.

<sup>47</sup> Auch derer, die vielleicht vorher opponiert haben? Das wissen wir nicht. Jedenfalls hat er eine Mehrheit für sich.

Metropolen einzusetzen. Damit will er die Machtstellung anderer Bischöfe, wie Milo, brechen. Das Konzil stimmt natürlich in seinem Sinn ab und bestätigt diese beiden. Selbstverständlich aber formuliert Pippin in seinem Kapitulare nicht so, als handele es sich um die Bestätigung einer früheren Entscheidung<sup>48</sup> – damit hätte er zumindest indirekt eine politische Schlappe eingestanden –, sondern es sieht so aus, als seien die beiden jetzt eingesetzt worden.

Auch aus diesen Überlegungen gehören also die Briefe 57 und 58 zeitlich vor das Konzil von Soissons, das heißt in das Jahr 743.

Daß jedoch mit dem Konzil von Soissons nicht alles abgeschlossen war, ist in unserem Zusammenhang nicht mehr wichtig. Immerhin scheint noch in den Briefen 86 und 87 von unserem Problem die Rede zu sein (wenn es wirklich dieselben Pallia sind), ohne daß weitere Gründe klar werden.

Wichtig ist aber noch das Konzil Karlmanns, das im *Brief vom August* als abgehalten erwähnt wird. Grundsätzlich kann das sowohl das sogenannte Germanicum als auch das von Estinnes sein, die beide im Frühjahr lagen. Doch ist folgendes zu berücksichtigen: Das Kapitulare des sogenannten Germanicum ist nicht getrennt überliefert, sondern immer mit dem von Estinnes zusammen.<sup>49</sup> In dem Referat des Zacharias von dem *Brief vom August* des Bonifatius ist nicht die Rede davon, daß Karlmann ein Kapitulare des besagten Konzils übersandt hat.<sup>50</sup> Schließlich sind in den letzten Jahren einzelne Forscher aufgrund diverser Überlegungen zu der Ansicht gekommen, daß das sogenannte Germanicum nicht 742, wie überliefert, sondern erst 743 stattgefunden hat.<sup>51</sup>

Auf die Gefahr hin, wiederum der Ignoranz bezichtigt zu werden,<sup>52</sup> soll noch kurz dargelegt werden, daß auch meine Ergebnisse zu Artabasdos und die dadurch notwendigen Umdatierungen westlicher Dokumente auch die Umdatierung des sogenannten Germanicum stützen und so auch die Zusammenfassung der beiden Kapitularien erklärt werden kann.

Brief 50 (undatiert<sup>53</sup>) ist der erste Brief des Bonifatius an Zacharias. Neben der Bitte um Bestätigung dreier Diözesen, nämlich Würzburg, Büraburg und Erfurt, kündigt Bonifatius dem Papst auch die Absicht Karlmanns an, in seinem Herrschaftsbereich ein Konzil abzuhalten (82, 1–9), und zwar mit Einverständnis des Apostolischen Stuhls.

In Brief 51 (87, 14–24) ist Papst Zacharias einverstanden, daß Bonifatius

<sup>48</sup> s. oben S. 181 das Bedenken.

<sup>49</sup> Als Brief 56; s. unten S. 191, Anm. 60.

<sup>50</sup> s. schon oben S. 186.

<sup>51</sup> Zuletzt Jäschke (wie oben Anm. 1), S. 100–102.

<sup>52</sup> Vgl. Verf., Kaiser Konstantin VI. Die Legitimation einer fremden und der Versuch einer eigenen Herrschaft, München 1978, S 9; es handelt sich dort um die Frage der Krönung Karls des Großen.

<sup>53</sup> Er wird von Tangl „Anfang 742“ datiert, sicher bald nach dem Antritt des Zacharias.

und Karlmann einem Konzil vorsitzen (23 f.: tua fraternitas . . . conederit cum eodem excellentissimo viro).

Dieser Brief ist aus Überlegungen zur Chronologie des Artabasdos in das Jahr 742 (1. April) zu datieren.<sup>54</sup> Unter demselben Datum sind auch die Bestätigungsschreiben für Würzburg und Büraburg abgeschickt.<sup>55</sup>

Dieses Konzil – es ist das erste – findet jetzt ungefähr ein Jahr darauf, nämlich am 21. April 743, statt. Man geht nicht fehl, wenn man nach der Zustimmung des Papstes noch ein Jahr für die Vorbereitung als nicht auffallend ansieht.<sup>56</sup>

Der *Brief des Bonifatius vor dem 22. Juni* erwähnt noch nicht die Abhaltung des Konzils. Er ist also womöglich vor dem 21. April 743 geschrieben.<sup>57</sup> Im *Brief vom August* erhält dann der Papst die Bestätigung, daß das Konzil (es ist das sogenannte Germanicum) stattgefunden hat. Er erhält aber noch nicht von Karlmann das Kapitulare.<sup>58</sup> Das schickt Karlmann erst nach dem Konzil von Estinnes, das im folgenden Jahr sicher geplant und verabredet fast gleichzeitig<sup>59</sup> mit dem von Soissons tagt. Karlmann faßt jetzt beide Kapitularia zusammen und schickt sie dem Papst.<sup>60</sup>

<sup>54</sup> Artabasdos, S. 122–124; es gibt keinen Grund, die Antwort des Papstes ein Jahr später liegen zu lassen.

<sup>55</sup> s. unten, S. 193 f., den Nachtrag.

<sup>56</sup> Oder wartete Karlmann sogar eine Zeitlang auf Pippin? – Wenn der Papst (am 1. April) 743 geschrieben hätte, kann das sogenannte Germanicum (am 21. April) nicht gemeint sein, denn es läge entweder vor dem Datum des Briefes (im Jahre 742) oder (im Jahre 743) so kurz nach dem Brief, daß kaum Zeit für die Einberufung geblieben wäre. Auch deshalb empfiehlt es sich, den Brief in das Jahr 742 und das Konzil in das Jahr 743 zu datieren. – Jarnut (wie oben Anm. 13), S. 4 mit Anm. 14, sieht diese Schwierigkeit und meint, die Genehmigung des Papstes (seiner Meinung nach vom 1. April 743) sei so spät auf dem Konzil (21. April desselben Jahres) eingetroffen, daß man ein Jahr später in Estinnes nochmals habe tagen müssen. Doch wird man diese Annahme, daß Karlmann das Konzil sozusagen ohne Genehmigung habe tagen lassen, ausschließen müssen. Warum sollte er denn 743 plötzlich tagen, nachdem er über ein Jahr auf die Antwort des Papstes gewartet hat? Und für Estinnes finden sich andere, plausible Gründe, nämlich: 1. Die Bestimmung des sogenannten Germanicum (I), jährlich zu tagen. 2. Karlmann hielt es wohl für angebracht, einige Bestimmungen zurückzunehmen, vgl. Jarnut, S. 3 f., und s. oben S. 183, Anm. 23. 3. Pippin sah sich aus anderen Gründen veranlaßt, (doch noch?) ein Konzil abzuhalten (s. oben S. 183 und 189), und man wollte im Osten möglich parallel tagen (s. unten Anm. 59); die Beschlüsse der beiden Synoden sind bis auf geringe erklärbare Differenzen identisch, vgl. Jarnut, S. 5–7.

<sup>57</sup> Auch dadurch wird es nötig, den Brief 51 auf den 1. April 742 zu datieren.

<sup>58</sup> Über die Gründe zu spekulieren, ist müßig. Hatte man damit gerechnet, daß Pippin parallel tagt und wollte man vor Rom gemeinsam auftreten?

<sup>59</sup> Oder sogar genau gleichzeitig, wie Jäschke (oben Anm. 1), S. 114, Anm. 275, vorschlägt. – Das ist jedenfalls der Grund, warum Bonifatius nicht in Soissons war. Er hatte in Karlmanns Bereich seinen wichtigeren Auftrag. Die Nichtanwesenheit des Bonifatius in Soissons konnte man mit der alten Datierung (Soissons 744; Estinnes 743; sogenanntes Germanicum 742) nicht erklären, so daß auch einfach seine Anwesenheit behauptet wurde. Auch mit dieser Überlegung wird wahrscheinlich, daß das Germanicum 743 und Estinnes 744 zu datieren sind.

<sup>60</sup> Nach der hier vorgeschlagenen Datierung müßte Brief 56 (die Kapitularien; das Begleitschreiben ist nicht erhalten) nach den Briefen 57 und 58 angesetzt werden.

Schließlich wird unter den Voraussetzungen der hier vorgeschlagenen Datierungen auch die Chronologie der beiden Ketzer Aldebert und Clemens plausibel.

Ihre erste Erwähnung ist in Brief 57, jetzt vom 22. Juni 743. Der eine von beiden, Aldebert, wird 744 in Soissons verurteilt. Von einer ausdrücklichen Verurteilung des Clemens ist nichts bekannt; er ist also anders behandelt und vielleicht gar nicht verurteilt worden.<sup>61</sup> Wie schon gesagt, scheint der Grund darin zu liegen, daß Aldebert ein Ketzer „außerhalb der Kirche“ war, der dem Staat und der Kirche gefährlich werden konnte, während Clemens „in der Kirche“ blieb und dort wohl auch Unterstützung fand.

Wie dem auch sei, auch hier ist es einleuchtender, daß der Papst vor Soissons (und Estinnes) über die beiden Ketzer informiert wurde. Daß er, wenn die Briefe 57 und 58 in das Jahr 744 zu datieren sind, erst nach Soissons Nachricht über die beiden erhielt –, und zwar ausdrücklich individuell, wobei der zweite (Clemens) nicht namentlich verurteilt worden war –, scheint weniger einleuchtend, zumal Zacharias auch hier keine Synode erwähnt, auf der die Verurteilung stattgefunden haben soll. Wohl aber ist es möglich, daß Bonifatius, natürlich im Einvernehmen mit Pippin und Karlmann, die beiden festsetzen ließ. Auch dazu ist kein Konzil vonnöten.

Eine indirekte Bestätigung erhält diese Vermutung durch die Worte des Denehard auf dem römischen Konzil von 745 über diese Ketzer.<sup>62</sup> Danach hat Bonifatius auf einem Konzil im Frankenland<sup>63</sup> zwei Häretiker gefunden und im Einvernehmen mit den Fürsten der Franken festsetzen lassen (25 f.: . . . et repperisset illic falsos sacerdotes, hereticos et scismaticos, id est Aldebertum et Clementem, sacerdotio privans una cum principibus Francorum retrudi fecit in custodiam). Das aber heißt, daß die beiden auf dem Konzil (dem sogenannten Germanicum) waren (als Teilnehmer?, als Gäste?), und daß Bonifatius so auf sie aufmerksam wurde und sie festsetzen ließ. Der Text besagt auf keinen Fall, daß dieses Konzil die beiden verurteilt hat. Denehard sagt also dasselbe, was Bonifatius im *Brief vor dem 22. Juni* geschrieben hatte.<sup>64</sup>

<sup>61</sup> Er ist selbst dann anders behandelt worden, wenn er (wie Jarnut vermutet; s. oben S. 184, Anm. 25) in Estinnes, ohne namentlich genannt zu werden, in der Gruppe der falschen Priester mit erfaßt war.

<sup>62</sup> Brief 59; 109, 22–28.

<sup>63</sup> Gemeint ist das sogenannte Germanicum, nicht etwa die drei (Germanicum, Estinnes und Soissons) zusammen als „das Konzil“, wie Jarnut (oben Anm. 13), S. 10, glaubt; so etwas könnte nur dann mit dieser Formulierung ausgedrückt sein, wenn wirklich die beiden auf diesem (dreiteiligen) Konzil mit Namen verurteilt worden wären. Das ist aber nicht der Fall.

<sup>64</sup> Mit dem einen Unterschied, daß in Brief 57 die Fürsten nicht genannt sind. Da der *Brief vor dem 22. Juni* möglicherweise vor dem Konzil geschrieben ist (s. oben S. 191), ist es denkbar, daß Bonifatius sich erst auf dem Konzil die Zustimmung der Fürsten holte und die schon erfolgte Festsetzung bestätigen ließ, so daß Denehard in etwa zusammenfassend sagen kann, Bonifatius habe die Ketzer auf dem Konzil gefunden.

Die weitere Entwicklung wird nicht ganz klar. Die Verurteilung durch eine Synode scheint Bonifatius nur für Aldebert erreicht zu haben.<sup>65</sup> Doch auch das scheint nicht von dauerndem Erfolg gewesen zu sein.<sup>66</sup> Beide haben jedenfalls weiter gewirkt.

Auch wohl deshalb wendet Bonifatius sich an Rom, um dort eine Verurteilung zu erreichen.<sup>67</sup> Das ist sicher als Druckmittel gegen die Hausmeier gedacht, die vermutlich wiederum aus politischen Rücksichten nicht so gegen die zwei Ketzer einschritten, wie Bonifatius es gern gesehen hätte.

Manches bleibt bei dieser Ketzeraffäre auch unklar.<sup>68</sup> Eine eingehende Analyse der Quellen könnte vielleicht mehr erreichen, doch würde sie den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Es genügt die Feststellung, daß auch die Geschichte der Ketzer Aldebert und Clemens nicht beweist, daß die Briefe 57 und 58 nach dem Konzil von Soissons geschrieben sind. Vielmehr ist es auch hier wahrscheinlicher und schlüssiger, sie in das Jahr 743 zu datieren.

Nach diesen Ausführungen ziehe ich mich in die östliche Hälfte des Mittelmeers zurück. Ich hoffe sehr, daß ich nicht wieder ein „Untersteh' dich!“ zu hören bekomme, sondern vielleicht habe zeigen können, daß auch noch im achten Jahrhundert die Welt des imperium mehr zusammenhängt, als es oft den Anschein hat, und daß chronologische Ergebnisse, die für den Osten notwendig und richtig sind, im Westen zumindest<sup>69</sup> nicht völlig falsch und unmöglich zu sein brauchen.

In einem *Nachtrag* sei es mir gestattet, drei Punkte, die nur am Rande mit dem Thema zusammenhängen, vorzutragen.

Bei der Behandlung der Briefe 51, 52 und 53 schrieb ich, daß die Briefe 52 und 53 irrtümlich dasselbe (falsche) Datum des Briefes 51 erhalten hätten.<sup>70</sup> Richtig ist natürlich, daß die drei Briefe, die zusammen ausgestellt und befördert wurden, von vorneherein dasselbe Datum – wie ich vermute: 1. April

<sup>65</sup> Es fällt auf, daß Bonifatius in seinem Brief an Zacharias für das römische Konzil (Brief 59; 112, 26–29) den Papst ausdrücklich bittet, sich bei Karlmann dafür zu verwenden, daß auch dieser Häretiker (nämlich Clemens) ins Gefängnis kommt. Das sieht so aus, als sei zu dieser Zeit – Sommer 745 – nur Clemens in Freiheit gewesen.

<sup>66</sup> In Brief 59; 111, 11–13; heißt es, daß die Leute heftig wegen Benachteiligung des Aldebert protestieren. Seine Beseitigung war also politisch nicht so einfach durchzusetzen.

<sup>67</sup> Daß Aldebert bereits in Soissons verurteilt wurde, übergeht man in Rom geflissentlich; weder soll die erneute Verurteilung für überflüssig erklärt werden können, noch will man Pippin, der ihn hatte verurteilen lassen, brüskieren.

<sup>68</sup> So verstehe ich bei der Bemerkung des Epiphanius von Silva Candida (Brief 59; 114, 35–115, 6) nicht, ob sie sich auf ein bereits abgehaltenes Konzil bezieht (so deutet sie Jarnut, wie oben Anm. 13, S. 11; er geht ja von „einem“ Konzil aus, vgl. oben S. 192, Anm. 63) oder auf eins, was erst noch einzuberufen ist. Dafür würde die Formulierung sprechen. Dann aber hätte es bis 745 noch nicht „das“ fränkische Konzil gegeben, sondern nur Teilsynoden.

<sup>69</sup> Vorsicht: Ich rede wieder affektiert!

<sup>70</sup> Artabasdos, S. 122 f.; hier hätte ein Rezensent einhaken können.

742 – hatten. Sie wurden aber beim Umschreiben der Datumsformel auf Konstantin durch Versehen ein Jahr zu spät datiert.<sup>71</sup>

Bemerkenswert ist dann auch, daß bei der falschen Datierung der römischen Synode des Jahres 743 in das zweite Jahr des Artabasdos<sup>72</sup> die Überlieferung einhellig ist. Auch hier müßte der Fehler im Archetypus angesetzt werden, das heißt, möglicherweise auch im Original. Das ergäbe aber dann doch einen Rechenfehler oder Irrtum der Kanzlei, wenn nicht die Datierung des Originals später geändert wurde. Das aber müßte unter dem Einfluß einer anderen Chronologie geschehen sein,<sup>73</sup> vielleicht sogar der durch Anastasius Bibliothecarius übermittelten, in Bezug auf Artabasdos falschen Chronologie des Theophanes. Doch wäre das als Termin für eine Änderung sehr spät. Hier wäre noch viel zu überlegen.

Ilse Rochow<sup>74</sup> weist mich auf die von mir übersehene *Continuatio Isidoriana Hispana* hin,<sup>75</sup> die – wie sie richtig ausführt – zu der Gruppe der orientalischen Quellen gehört, aus der auch das entsprechende Kapitel im *Liber Pontificalis* stammt.<sup>76</sup> Nachdem schon Rochow auf einige wichtige Punkte in der *Continuatio* hingewiesen hat,<sup>77</sup> möchte ich hier noch folgendes kurz herausstellen:

Konstantin V., der vom Vater gekrönt ist (also legitimer Herrscher ist), erkennt unmittelbar nach dem Tode seines Vaters, daß Artabasdos ihm die Herrschaft entreißen will. – Das ist eine weitere Bestätigung der Datierung der Revolte unmittelbar nach dem Tode Leons III.

Die Version zeigt einige Mißverständnisse, durch die sie von der üblichen Form der orientalischen Version abweicht:

Unter dem Vorwand eines Krieges gegen andere Völker versammelt Artabasdos, wie ein Offizier von Konstantin, alle Truppen des Palastes. – Üblich: Während Konstantin gegen die Araber zieht, revoltiert Artabasdos.

Er vertreibt Konstantin aus dem Palast. – Üblich: Er bemächtigt sich des Palastes, während Konstantin im Feld ist.

Konstantin sucht Hilfe bei den Nachbarvölkern. – Üblich: Bei den Anatoliki.

<sup>71</sup> Diese Briefe stammen also aus der Kopialüberlieferung; diese Annahme bereitet Schwierigkeiten, vor allem weil man dann schlecht erklären kann, warum der gleichzeitige Brief für Erfurt nicht erhalten ist.

<sup>72</sup> Artabasdos, S. 134 f.

<sup>73</sup> In Byzanz hatte man Schwierigkeiten, die dunklen Jahrhunderte chronologisch in den Griff zu bekommen. Das zeigt sich bei einem Vergleich der verschiedenen Kaiserlisten, die im 9. Jahrh. entstanden.

<sup>74</sup> Wie oben Anm. 3.

<sup>75</sup> MGH AA 11, *Chronica Minora* II, ed. Th. Mommsen, Berlin 1894, 126–128, S. 365, 19–366, 4; = *Crónica Mozárabe de 754*, ed. J. E. López Pereira (*Textos Medievales*, 58), Zaragoza 1980, 89, S. 118–120.

<sup>76</sup> Vgl. Artabasdos, S. 293 f. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Behauptung von der unmittelbar nach der Niederlage des Artabasdos erfolgten Blendung.

<sup>77</sup> S. 220: Übereinstimmung mit der (falschen) Chronologie des Agapius; die Bilderfrage spielt keine Rolle; die Dauer der Herrschaft des Artabasdos beträgt drei Jahre (s. dazu im folgenden).

Artabados wird in Konstantinopel drei Jahre belagert. – Üblich: Keine Ent-  
sprechung.<sup>78</sup>

Eine Erklärung für diese Irrtümer könnte die Annahme sein, daß diese  
Version die Übersetzung aus einer orientalischen Sprache ist,<sup>79</sup> besorgt von  
jemandem, der dieser Sprache nicht ganz mächtig ist.<sup>80</sup> Auch dieser Frage  
müßte weiter nachgegangen werden, ebenso wie der, wann diese Notiz nach  
Spanien gelangt ist.

---

<sup>78</sup> Die Dauer der Belagerung bezeichnet in Wirklichkeit die Dauer seiner Herrschaft;  
sie ist hier nach oben abgerundet.

<sup>79</sup> Syrisch?, oder sogar schon Arabisch in Spanien? – Th. Nöldeke, bei Mommsen,  
wie oben Anm. 75, S. 368, stellt bereits die Herkunft der Continuatio aus Syrien fest.

<sup>80</sup> Nöldeke, wie in der vorangehenden Anm., S. 368 f., denkt an eine Übersetzung  
aus dem Griechischen. Dazu aber scheinen mir die Fehler zu schwer zu sein. Bei der  
Annahme einer Übersetzung ad verbum kann eine griechische Vorlage kaum die Syntax  
des lateinischen Textes und auch nicht die Fehler erklären.